

Vorname, Nachname
Straße, Hausnummer
Plz, Ort

Ort , den xy.xx.xxxx

Jobcenter xxx
Straße, Hausnummer
Plz, Ort

Widerspruch gegen den Bescheid vom xx.xx.2017/Aufrechnung von Kautions- oder Genossenschaftsanteilen nach § 42a Abs. 2 SGB II

BG-Nummer: xxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Bescheid lege ich hiermit fristgerecht **Widerspruch** ein. Durch den Bescheid wird die Aufrechnung eines Darlehens für eine **Kaution/Genossenschaftsanteile** verfügt. Das Darlehen soll im Monat nach Verfügung in Höhe von 10 % des Regelbedarfes der Darlehensnehmer aufgerechnet werden.

Diese Aufrechnung von Kautions- oder Genossenschaftsanteilen verstößt gegen verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Gewährleistung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums.

Dies begründet sich wie folgt:

1. In dem geschlossenen System der Regelbedarfe sind keine Mittel für Kosten zur Tilgung von Darlehen vorgesehen, die die Bedarfe der Unterkunft betreffen. Durch die starre Aufrechnung von Darlehen in Höhe von 10 % des Regelbedarfes entsteht somit eine erhebliche systemwidrige Unterdeckung beim Bedarf zum Lebensunterhalt.
2. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 zum Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ausgeführt, dass eine „vorübergehende“ monatliche Kürzung des Regelbedarfes als zulässig anzusehen ist. Diese Feststellung bezieht sich allerdings nur auf das Ansparkonzept der vom Regelsatz umfassten Bedarfe in Bezug auf einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II. Wegen der Art des Bedarfs und der Höhe **einer Mietkaution/der Genossenschaftsanteile** würde durch die Tilgung des Darlehens das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum über einen längeren Zeitraum unterschritten werden.

Diese Auffassung wird von einer Vielzahl von Gerichten geteilt:

LSG Hamburg v. 23.02.2017 - L 4 AS 135/15; LSG Berlin-Brandenburg v. 18.11.2013 - L 10 AS 1793/13

B PKH; LSG Berlin-Brandenburg v. 17.02.2016 - L 32 516/15 B PKH; LSG Berlin-Brandenburg v. 31.07.2015 - L 25 As 1911/14 B PKH; LSG Thüringen v. 02.01.2014 - L 9 AS 1089/13 B; SG Berlin v. 30.09.2011 - S 37 AS 24431/11 ER; LSG Baden Württemberg v. 18.09.2013 - L 3 AS 5184/12; SG Kassel v. 23.09.2015 - S 3 AS 174/15 ER, LSG NRW in Bezug auf Genossenschaftsanteile v. 23.04.2015 - L 7 AS 1451/14; LSG NRW v. 08.08.2014 - L 6 AS 727/14 B; LSG NRW v. 27.03.2014 - L 19 AS 332/14 B; LSG NRW v. 03.02.2014 - L 2 AS 2280/13 B; LSG NRW v. 30.01.2014 - L 6 AS 1154/13; LSG NRW v. 29.01.2014 - L 7 AS 448/13 B; SG Leipzig v. 25.09.2014 - S 20 AS 823/12.

Kommentar [FJ1]: Bist du dir da sicher?

Auch in der Literatur gibt es erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Regelung (vgl. u.a. Sophia Nguyen, „Keine monatliche Aufrechnung bei Mietkautionsdarlehen“, in: SGB 04/2017, S. 202 ff.; Udo Geiger „Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II“, FH-Verlag, Stand 02/2017, S. 339 ff., mit weiteren Nachweisen)

Vorsorglich verweise ich darauf, dass der Widerspruch gem. § 86a Abs. 1 SGG **aufschiebende Wirkung** entfaltet, mithin die Aufrechnung ruhend zu stellen ist, solange der aufrechnungsverfügende Bescheid nicht bestandskräftig ist. Wird die Aufrechnung dennoch fortgeführt, behalte ich mir vor, die aufschiebende Wirkung gerichtlich gem. § 86b Abs. 1 SGG anordnen zu lassen.

Ich bitte mit Verweis auf § 35 Abs. 1 SGB X einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erlassen, der alle wesentlichen und tatsächlichen Entscheidungs- und Ermessensgründe beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Name